



aktuelle Fassung der Satzung (Stand 02/2018)

vorgeschlagene Änderung

Begründung bzw. Ziel der Änderung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Verein zur Förderung der Rothenburg-Grundschule“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Steglitz
3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu beantragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Rothenburg-Grundschule. Er will die Schule bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben finanziell unterstützen. Dies soll u.a.
 - durch Zuwendungen für Schulveranstaltungen,
 - durch Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht und
 - durch die Unterstützung von Vorhaben erreicht werden, für die im Schuletat ausreichende Mittel nicht vorhanden sind.Der Verein verfolgt gemeinnützige Aufgaben.
2. Jede über diesen Zweck hinausgehende Betätigung, insbesondere die Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes, ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsicht unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 1. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht, sofern der Antragsteller nicht die Aufnahme zum 1. Januar des Folgejahres wünscht.

Die Aufnahme erfolgt zum 1. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht.

Die ursprüngliche Regelung wurde bisher von keinem Mitglied in Anspruch genommen und führt zu einem unnötigen Aufwand in der Mitgliederverwaltung

3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.

4. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft einer Familie, eines Eltern- oder anderen Familienmitglieds endet im Übrigen zum Ende des Kalenderjahres, in dem der letzte mit dem Mitglied in gerader Linie verwandte Schüler die Rothenburg-Schule verlässt, sofern das Mitglied nicht eine fortdauernde Mitgliedschaft wünscht.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Das automatische Ausscheiden von Mitgliedern, sobald der letzte mit dem Mitglied in gerader Linie verwandte Schüler die Rothenburg-Schule verlassen hat, ist praktisch nicht umsetzbar. Der Vorstand verfügt über keine eigenen Informationen darüber, welche Schüler*innen wann die Schule verlassen hat, bzw. ob und wann Geschwister aufgenommen wurden. Die Schule selber darf diese Informationen aus Datenschutzgründen nicht einfach an den Förderverein weiterleiten. In der Folge kommt es hier zu Unklarheiten darüber, wer eigentlich noch Mitglied ist und zu Unstimmigkeiten insbesondere beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen.

Der Vorschlag sieht nun den aktiven Austritt von Mitgliedern vor.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.



aktuelle Fassung der Satzung (Stand 02/2018)

vorgeschlagene Änderung

Begründung bzw. Ziel der Änderung

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine monatliche Zahlung einräumen.

2. Er ist jährlich mit Beginn des neuen Schuljahres rückwirkend für das Geschäftsjahr fällig.

Ziel dieser Neufassung ist die Vereinfachung beim Einzug des Mitgliedsbeitrages. Immer wieder kam es zu Missverständnissen insbesondere bei Neumitgliedern, wenn der Mitgliedsbeitrag erst einige Monate nach dem Eintritt erhoben wurde. Die jetzige Regelung sieht einen einmaligen, jährlichen Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder jeweils im Spätsommer vor. Dies wurde bereits jetzt so gehandhabt, die Satzung soll nun auf das bereits eingeübte Verfahren angepasst werden.

3. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Sie soll innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und durchgeführt werden.

Sie soll möglichst drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und durchgeführt werden.

Gerade die Situation in den letzten Monaten, u.a. die mit Corona zusammenhängende zeitliche Belastung der Mitglieder des Vorstandes, haben gezeigt, dass zu starre Regelungen in Hinblick auf den Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung in Einzelfällen nicht umsetzbar sind. Ziel der Neufassung ist eine größere Flexibilität an dieser Stelle.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung ist dem Mitglied an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform entspricht bei Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, die Versendung per E-Mail.

3.a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung) und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

Ziel dieser Regelung ist es, künftig leichter Mitgliederversammlungen insgesamt online abzuhalten, aber auch einzelnen Mitgliedern die online Teilnahme an einer Präsenz-Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Dies soll es Mitgliedern erleichtern, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Online- bzw. Hybrid-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die beim Verein angegebenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

3.a) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

3.b) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.



aktuelle Fassung der Satzung (Stand 02/2018)	vorgeschlagene Änderung	Begründung bzw. Ziel der Änderung
3.b) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.	3.c) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftform vorliegt .	Diese Änderung ist eine rein textliche Anpassung als Folge der Möglichkeit der digitalen Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
Kein Vereinsmitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden, sofern die Vollmacht keine eindeutigen Weisungen zur Stimmabgabe enthält. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.		
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Mitglied zur Leitung der Versammlung bestimmt.		
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.		
Ihr sind insbesondere		
- die Jahresabrechnung bzw. der Jahresabschluss und - der Tätigkeitsbericht		
zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.		
Sie bestellt aus den Reihen der Mitglieder zwei für die Rechnungsprüfung verantwortliche Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung bzw. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.		
Nur in Ausnahmefällen und nur, wenn sich in den Reihen der Mitglieder keine zweite, für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person findet, ist auch die Bestellung eines Rechnungsprüfers zulässig.		
Wenn sich aus den Reihen der Mitglieder keine für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person findet, ist auch die Bestellung eines externen Rechnungsprüfers zulässig.		
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:		
- Strategien und Aufgaben des Vereins - Grundsätze der Mittelverwendung - Beteiligungen - Aufnahmen von Darlehen - Beiträge - Alle Geschäftsordnungen des Vereins - Satzungsänderungen - Auflösung des Vereins		
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Sonst ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.		
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen.		
§ 8 Vorstand		
1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahlen zum Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich, weiteres wird im Rahmen dieser Satzung geregelt.		
1.a) Der Vorstand soll sich eine eigene (interne) Geschäftsordnung geben, in der insbesondere auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern klar geregelt ist.		
Über die Geschäftsordnung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.		
Über die Aufgabenverteilung im Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung sind alle Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu informieren, dies gilt auch bei grundsätzlichen Änderungen in der Aufgabenverteilung.		
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt, in Einzelfällen ist auf Wunsch der Bewerber auch die Wahl für ein Jahr möglich.		
Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.		
2.a) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere dann, wenn durch den Rücktritt die Mindestanzahl der Mitglieder gemäß Ziff. 1 unterschritten wird, bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen und im Vereinsregister eintragen lassen		
3. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.		
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit mehrfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung,		
5. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen.		



aktuelle Fassung der Satzung (Stand 02/2018)	vorgeschlagene Änderung	Begründung bzw. Ziel der Änderung
5.a) Mit einer Frist von zwei Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres ist für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorzunehmen und eine Jahresabrechnung bzw. ein Jahresabschluss zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. 5.b) Mit einer Frist von zwei Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr, aus dem insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hervorgeht.	5.a) Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ist für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorzunehmen und eine Jahresabrechnung bzw. ein Jahresabschluss zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. 5.b) Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung erstellt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr, aus dem insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hervorgehen. 6. Der Vorstand kann Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch beschließen, dass die Mitglieder an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzungen und Hybrid-Vorstandssitzungen). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Vorstandssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. 7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Über das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu beschließen. 8. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich. Außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Vertragsabschlüsse, durch die der Verein mit mehr als € 1.000,00 gebunden wird, bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.	Die in den letzten Monaten u.a. die mit Corona zusammenhängende zeitliche Belastungen der Mitglieder des Vorstandes, haben gezeigt, dass zu starre Fristen für den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht in Einzelfällen nicht umsetzbar sind. Ziel der Neufassung ist eine größere Flexibilität an dieser Stelle. Diese Regelung übernimmt für Vorstandssitzungen die neu gefassten Regelungen einer online Teilnahme. Ziel der Regelung ist es, Mitgliedern die Teilnahme an öffentlichen Vorstandssitzungen zu erleichtern.
§ 9 Zuwendung aus Vereinsmitteln		
1. Der Schulleiter, die Mitglieder des Lehrerkollegiums oder der Elternausschuss, dieser vertreten durch seinen Vorstand, können Zuwendungen aus Vereinsmitteln beantragen, wenn im Schuletat ausreichende Mittel für den vorgesehenen Zweck nicht vorhanden sind. 2. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Dazu bedarf dieser der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ihre Kontrollfunktion auf einen Ausschuss übertragen, der aus ihren Reihen zu bilden ist und dem fünf Mitglieder angehören müssen.	2. Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Über seine Entscheidungen hat der Vorstand gegenüber den Mitgliedern im Rahmen seines Tätigkeits- und Kassenberichtes Rechenschaft abzugeben.	Die geltende Regelung ist für die Arbeit des Fördervereins einer Schule, in der Finanzierungsbedarfe insbesondere bei kleineren Projekten kurzfristig entstehen, zu einschränkend. Die neue Regelung entspricht nun der im Förderverein eigentlich gelebten Praxis.
§ 10 Rechnungsprüfung		
Die Einnahmen und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von dem/den Rechnungsprüfer(n) zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen und die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.		
§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung		
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Rothenburg-Grundschule, bei Auflösung der Rothenburg-Grundschule an eine im Bereich schulergänzender Angebote tätigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für schulergänzende Bildungs- oder Freizeitangebote zu verwenden hat.		



aktuelle Fassung der Satzung (Stand 02/2018)

vorgeschlagene Änderung

Begründung bzw. Ziel der Änderung

§12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine.

Soweit einzelne Regelungen in den von der Mitgliederversammlung genehmigten Satzungsentwürfen einer Eintragung ins Vereinsregister entgegenstehen, bzw. den Status der Steuerbegünstigung gefährden, ist der Vorstand zu den erforderlichen Änderungen gemäß den Vorgaben des Registergerichtes bzw. der Finanzverwaltung berechtigt.

Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

Diese Regelung dient der unmittelbaren Handlungsfähigkeit des Vorstandes in den Fällen, in denen das Registergericht bzw. die Finanzverwaltung einzelne Formulierungen in der Satzung beanstandet. Jedoch hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Änderungen weiterhin dem von der Mitgliederversammlung eigentlich gewollten entsprechen.